

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 104 (2013)

Heft: 9

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dialog? Ja, bitte!



Michael Frank,
Direktor des VSE

Vor zwei Jahren führten wir unter unseren Mitgliedern eine Umfrage durch. Die Ergebnisse waren insgesamt positiv. Gut bewertet wurden beispielsweise die Publikationen, das Bildungsangebot oder die Kommissionsarbeit. Natürlich freuten wir uns über das Resultat – dennoch waren für uns insbesondere diejenigen Punkte von Interesse, in denen wir etwas weniger gut abschnitten. Denn schliesslich sind solche Umfragen ein wichtiger Pulsmesser und geben wertvolle Hinweise, wie wir uns verbessern können. So ergab die Umfrage auch, dass die Interessensvertretung auf politischer Ebene intensiviert werden könne und – insbesondere in der Romandie – eine aktiveres Kommunikation nötig sei. Ebenfalls kam der Wunsch nach einer innovativeren Rolle des VSE zum Ausdruck.

In den vergangenen 24 Monaten haben wir uns diese Wünsche als Leitlinien genommen, um die betreffenden Bereiche gezielt zu verbessern. Auf politischer Ebene setzten wir uns intensiv für zentrale Branchenanliegen ein, sei es mittels Stellungnahmen, Vorschlägen oder weiteren

Massnahmen. Bezuglich der besonders wichtigen Energiestrategie 2050 haben wir nicht nur eine umfangreiche Stellungnahme eingebracht, sondern pflegen auch den persönlichen und direkten Dialog mit Politikern. Durch eine neu positionierte Stelle in unserem Büro in Lausanne haben wir zudem den Bereich Public Affairs in der Romandie gestärkt und die Voraussetzung für eine schlagkräftigere Kommunikation in der Westschweiz geschaffen. Schliesslich entwickelten wir auch innovative Angebote, beispielsweise den neuen Lehrgang zum eidgenössisch diplomierten Energie- und Effizienzberater, mit dem wir einen aktiven Beitrag zur Energiestrategie und dem Werkplatz Schweiz leisten.

Ob wir unsere gesteckten Ziele erreicht haben, das beurteilen letztlich unsere Mitglieder. Aus diesem Grund werden wir dieses Jahr eine neue Umfrage durchführen. Die Einladung dazu erhalten Mitglieder in diesen Tagen. Daneben sind Ihre Kritik oder Anregungen – seien Sie nun Mitglied oder nicht – auch auf allen übrigen Kommunikationswegen sehr willkommen. Denn diese helfen uns, uns im Interesse der Branche weiterzuentwickeln und laufend zu verbessern. Ich bin gespannt auf Ihr Feedback!

Le dialogue? Cela va de soi !

Michael Frank,
Directeur de l'AES

Il y a deux ans, nous avons réalisé une enquête auprès de nos membres. Les résultats étaient dans l'ensemble positifs. Les publications, l'offre de formation et le travail dans les commissions ont par exemple été bien notés. Ce résultat nous a bien sûr réjoui. Ce qui nous intéressait toutefois était de savoir quels étaient les points plus critiques. Car de telles enquêtes ont pour but de mesurer la satisfaction et de fournir de précieuses informations sur la façon de s'améliorer. De ce point de vue-là, l'enquête a aussi révélé que la représentation des intérêts sur le plan politique pouvait être intensifiée, notamment en Suisse romande, et qu'il fallait une communication plus active. L'un des souhaits était aussi que l'AES assume un rôle plus novateur.

Au cours des 24 derniers mois, nous avons fait de ces souhaits notre ligne directrice pour améliorer de manière ciblée les domaines concernés. Nous nous sommes engagés activement pour les intérêts de la branche au niveau politique, que ce soit par le biais de prises de position, de propositions ou d'autres mesures. En ce qui concerne la

Stratégie énergétique 2050, nous n'avons pas seulement rédigé une prise de position détaillée, nous soignons également le dialogue direct et personnel avec les politiques. En repositionnant un poste dans notre bureau de Lausanne, nous avons renforcé le domaine Affaires publiques en Suisse romande dans le but de communiquer de manière plus percutante dans cette région. Nous avons également développé des offres innovantes, par exemple une nouvelle formation de conseiller en énergie et en efficacité énergétique avec diplôme fédéral. Elle permet de contribuer activement à la Stratégie énergétique et à la place économique de la Suisse.

Quant à savoir si nous avons atteint les buts que nous nous sommes fixé, c'est à nos membres de le dire. C'est la raison pour laquelle nous effectuerons une nouvelle enquête. Nos membres recevront une invitation au cours des prochains jours. Par ailleurs, vos critiques et suggestions, que vous soyez membre ou non, sont également les bienvenues car elles nous permettent de nous développer dans l'intérêt de la branche et de nous améliorer en permanence. J'ai hâte de lire votre avis!

Energieabkommen: Die Zeit ist reif



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über ein bilaterales Energieabkommen befinden sich in der entscheidenden Phase. Für eine verbesserte, rechtlich abgestützte Einbindung unseres Landes in den europäischen Strombinnenmarkt gibt es gute Gründe. Seit 2007 verhandeln die Schweiz und die EU über ein Abkommen im Energiebereich. Dabei ist aus dem ursprünglich angestrebten Strom- ein Energieabkommen geworden, das u.a. auch Bereiche wie Energieeffizienz und den Ausbau der Erneuerbaren umfasst. Diese thematische Ausweitung ist nicht zufällig, sondern widerspiegelt die Neuausrichtung der Energiepolitik beidseits der Grenze. Die EU und die Schweiz streben mit dem Energiefahrplan 2050 beziehungsweise der Energiestrategie 2050 einen Umbau der Energieversorgung an. Strom wird dabei an Bedeutung gewinnen.

Mit dem fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energie wird dieser Strom vermehrt aus nicht steuerbarer Produktion stammen. Dies führt zu einem wachsenden grenzüberschreitenden Stromaustausch. Ein offener und funktionierender Markt ist dabei das beste Koordinationsinstrument, um das Gleichgewicht zwischen dem schwankenden Angebot und der Nachfrage zu gewährleisten. Der zunehmende Stromaustausch erfordert hüben wie drüben

einen Ausbau des Übertragungsnetzes, der nicht nur grosser Mittel, sondern vor allem auch der Abstimmung bedarf.

Ein Energieabkommen eröffnet namentlich der Grosswasserkraft und dem Stromhandelsgeschäft Chancen. Für den Abbau der durch die europaweite Subventionierung erneuerbarer Energien verursachten Marktverzerrungen verschafft es der Schweiz eine stärkere Stellung bei der Problemlösung. Ferner stellt ein Abkommen die diskriminierungsfreie Investitionstätigkeit heimischer EVUs im europäischen Ausland sicher und erlaubt es, unsere Interessen bei der Entwicklung des künftigen europäischen Übertragungsnetzes und bei der Zuteilung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten wirksamer wahrzunehmen. Das alles führt letztlich zu mehr Versorgungssicherheit.

Sollte eine Einigung auf materiell-technischer Ebene bis Ende Jahr erreicht werden, was erklärt Ziel beider Parteien ist, bliebe immer noch die Frage des institutionellen Designs zu klären. Die EU verlangt nämlich für bestehende wie künftige Marktzugangsabkommen neue Spielregeln betreffend deren Überwachung und die Übernahme des sich fortentwickelnden EU-Binnenmarktrechts. Die Schweiz wird sich bewegen müssen. Im Wissen um die staatpolitische Brisanz dieses Dossiers wäre es aus volkswirtschaftlicher Sicht fatal, die erreichte beziehungsweise angestrebte Integration in den europäischen Binnenmarkt zu gefährden.

Le moment est venu de conclure

Thomas Zwald,
Résponsable Politique de l'AES

Les négociations entre la Suisse et l'UE en vue d'un accord bilatéral sur l'énergie sont dans leur phase terminale. Il existe plusieurs bonnes raisons à ce que notre pays soit intégré dans le marché intérieur de l'électricité en Europe au moyen d'un accord. Depuis 2007, la Suisse et l'UE négocient un accord dans le domaine de l'énergie. L'accord sur l'électricité initial est devenu un accord sur l'énergie qui comprend aussi des domaines tels que l'efficacité énergétique et le développement des énergies renouvelables. Cette extension thématique n'est pas un hasard, mais reflète la nouvelle orientation en matière de politique énergétique des deux côtés de la frontière. L'UE et la Suisse aspirent de par la Feuille de route pour l'énergie à l'horizon 2050 et la Stratégie énergétique 2050 à une mutation de l'approvisionnement énergétique. L'électricité gagnera en importance.

L'extension des énergies renouvelables donnera lieu à une production d'électricité non influençable. L'échange transfrontalier d'électricité connaîtra quant à lui une augmentation. Un marché ouvert performant constitue le meilleur instrument de coordination permettant de garantir à tout moment l'équilibre entre l'offre toujours plus fluctuante et la demande d'électricité. L'échange croissant d'électricité exige de temps à

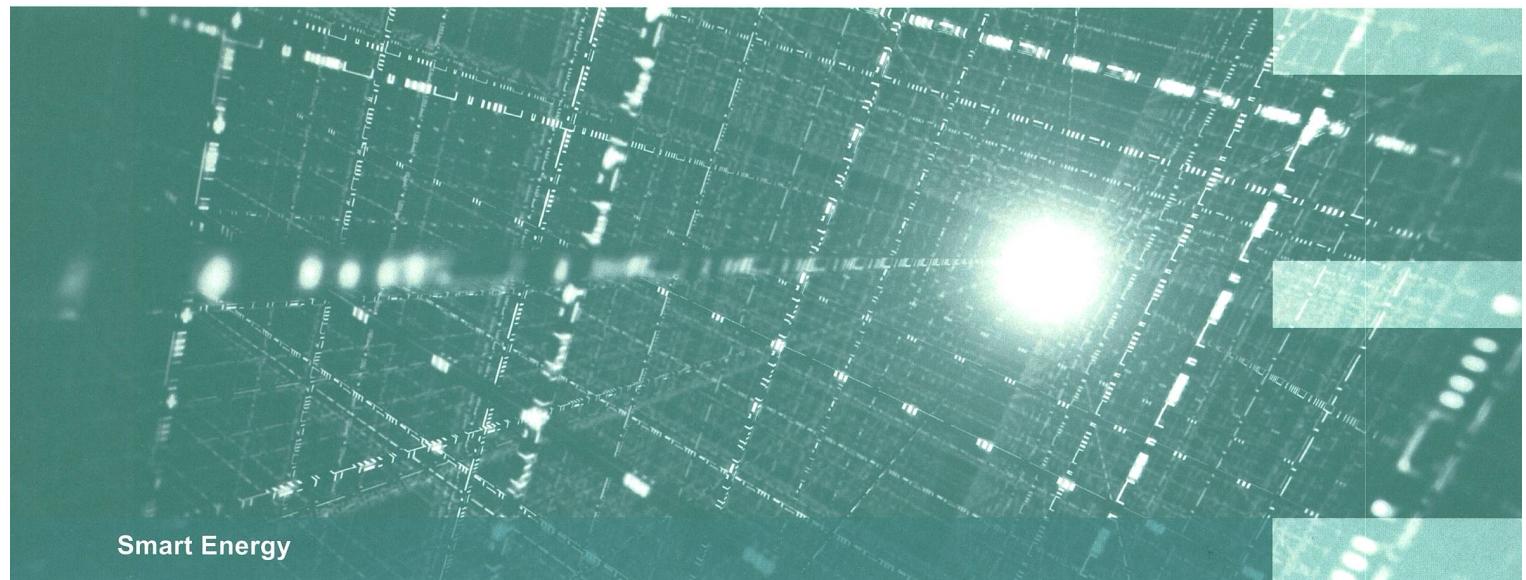
autre une extension du réseau de transport pour laquelle il faut non seulement des moyens financiers élevés, mais aussi une concertation.

Un accord sur l'énergie constitue une chance pour la grande hydraulique et le négoce de l'électricité. Il confère à la Suisse une position plus forte dans la recherche de solutions visant à éliminer les distorsions du marché causées par la subvention des énergies renouvelables à l'échelon européen. Par ailleurs, un accord garantit la poursuite des investissements des EAE suisses au niveau européen et permet à notre pays de mieux défendre ses intérêts lors de la répartition des capacités de réseau au-delà des frontières. La sécurité d'approvisionnement en ressort renforcée.

Si, selon l'objet avoué, les deux parties parviennent à se mettre d'accord au niveau technique d'ici à la fin de l'année, il resterait encore la question du design institutionnel d'un accord sur l'énergie. L'UE exige de nouvelles règles quant à la surveillance des accords et la reprise du droit européen, aussi bien pour les accords en vigueur que pour les accords futurs sur l'accès au marché intérieur européen. La Suisse devra bouger. Connaissant le côté délicat de ce dossier du point de vue politique, il serait fatal pour l'économie de notre pays de mettre en danger l'intégration visée et acquise sur le marché intérieur européen.

4. Smart Metering Day

Donnerstag, 24. Oktober 2013 im Kultur- und Kongresszentrum TRAFO in Baden



Mit folgenden Referenten:

Hanspeter Guggenbühl, freier Journalist

Mathias D. Galus, Fachspezialist Netze, Bundesamt für Energie

Fabian Frei, Fachspezialist Marktentwicklung, ewz

Bruno Schütz, Bereichsleiter Stromkundendienst, LKW

Hanspeter Thür, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Cornel Rüede, Leiter der Energiedatenkommission und AG Wechselkunden, swissgrid ag

Roman Zogg, Projektleiter und Geschäftsleitungsmittelglied, Optimatik AG

Michael Jastrob, Geschäftsleitungsmittelglied, Enpulse AG

Andreas Burger, Systemdienstleistungen, swissgrid ag

Urs Löpfe, CEO, Enercontract AG

Sacha Perret, Leiter AG Datenaustausch, swissgrid ag

Hauptsponsor:

robotron  **Schweiz**

Besuchen Sie die
Begleitausstellung

EU-Trilogie

Teil 1: Organisation, Zuständigkeiten und Demokratieverständnis der EU

Die Rechtsecke der drei Herbst-Bulletins 2013 widmet sich einer Trilogie zum Thema Europäische Union (EU). Die EU-Trilogie stellt als Schwerpunkt die Organisation, die Zuständigkeiten und das Demokratieverständnis der EU vor (Teil 1), zeigt die Zuständigkeiten in Rechtsetzung und Rechtsprechung der EU auf (Teil 2) und geht auf die bisherigen bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie die Verhandlungen zum Stromabkommen ein (Teil 3). Dabei wird auf Gemeinsamkeiten der Schweiz und der Europäischen Union und auf interessante Unterschiede hingewiesen.

Susanne Leber

Die Europäische Union (EU) hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Der zurzeit massgebende Vertrag von Lissabon wurde von 28 europäischen Staaten unterzeichnet.^[1] Die Staatsbürger eines Mitgliedstaates sind EU-Bürger, behalten aber die nationale Staatsbürgerschaft bei.^[2] Mit dem Lissabon-Vertrag erhielt die EU die Rechtspersönlichkeit und kann damit als Völkerrechtssubjekt im eigenen Namen internationale Verträge abschliessen.^[3] Im Vertrag von Lissabon bekräftigten die Mitgliedstaaten ihren Willen, über die EU die wirtschaftliche Integration in Europa mittels Errichtung eines Binnenmarktes sowie einer Wirtschafts- und Währungsunion voranzutreiben und eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen.^[4] Mit der Währungsunion soll der Euro in den EU-Ländern flächendeckend als Währung eingeführt werden^[5]; zurzeit haben 17 der 28 EU-Mitgliedstaaten den Euro als Landeswährung akzeptiert.

Organisation

Der institutionelle Rahmen und die Funktionsweise der EU werden durch die folgenden Verträge umrissen: Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese drei Dokumente sind gleichrangig.^[6] Die EU verfügt über folgende Organe^[7]:

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament amtet gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber der EU und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Wo die Verträge es vorsehen, übt es die politische Kontrolle aus oder nimmt Beratungsaufgaben wahr. Das EU-Parlament setzt sich aus Vertretern der EU-Bürger zusammen und hat höchstens 750 Mitglieder. Die EU-Bürger sind degressiv proportional im EU-Parlament vertreten; jeder Mitgliedstaat hat mindestens sechs, höchstens 96 Vertreter, die im jeweiligen Mitgliedstaat in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. In der Regel entscheidet das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.^[8]

Europäischer Rat

Der Europäische Rat gibt der EU die für deren Entwicklung erforderlichen Impulse und legt hierfür die entsprechenden allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er hat keine gesetzgeberische Funktion und ist aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammengesetzt, die sich zweimal je Halbjahr treffen und ihre Entscheide im Konsens fällen.^[9]

Rat (Ministerrat)

Der Rat amtet gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber der EU und übt mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Er legt die Politik fest und übernimmt die Koordinierung nach Massgabe der Verträge. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter der Ministerebene, der befugt sein muss, für die nationale Regierung verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben. Der Ministerrat tagt in

verschiedenen Zusammensetzungen, je nach Sachgeschäft. Geht es z.B. um Energiefragen, bildet sich der Rat aus den nationalen Energieministern. In der Regel entscheidet der Ministerrat heute noch mit qualifiziertem Mehr, dem eine komplizierte Berechnung zugrunde liegt, ab November 2014 gar nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit.^[10]

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen Interessen der EU und ergreift die hierzu geeigneten Massnahmen. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von anderen Organen kraft der Verträge erlassenen Massnahmen und überwacht die Anwendung des EU-Rechts unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gerichtshofes der EU. Sie führt den Haushaltsplan aus, verwaltet die Programme und übt die ihr von den Verträgen übertragenen Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus (z.B. bez. Wettbewerb/Beihilfen). Sie vertritt die EU gegen aussen. Sehen die Verträge nichts anderes vor, darf ein Gesetzgebungsakt der EU nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Ein Staatsangehöriger je Mitgliedstaat wird für fünf Jahre in die Kommission entsandt. Die Person muss allgemein befähigt sein und wegen ihres Einsatzes für Europa ausgewählt werden. Sie muss in jeder Hinsicht unabhängig sein und weisungsfrei arbeiten können. Die Kommissionsbeschlüsse benötigen die Mehrheit ihrer Mitglieder.^[11]

Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der EU umfasst den Gerichtshof (EuGH), das erstinstanzliche Gericht (EuG) sowie die Fachgerichte (z.B. für Personalrecht der EU-Verwaltung). Der Gerichtshof der EU sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Am EuGH ist ein Richter je Mitgliedstaat tätig, der von Generalanwälten unterstützt wird. Das EuG besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.^[12]

Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank (EZB) verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und wird durch ein Direktorium von sechs Mitgliedern geleitet, die zwingend

aus Mitgliedstaaten stammen und nur einmal für acht Jahre gewählt werden können. Die EZB allein hat die Befugnis, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken bilden das europäische System der Zentralbanken (ESZB), dessen Hauptziel der Erhalt der Preisstabilität ist. Außerdem unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik der EU. Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Wirtschaftspolitik der EU.[13]

Rechnungshof

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung der EU wahr und besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat, der von diesem unabhängig sein muss. Das Mitglied wird auf Vorschlag seines Staates für sechs Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. [14]

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der EU sind gegenüber jenen der Mitgliedstaaten abgegrenzt. Es gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Gemäss diesem darf die EU nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit tätig werden, die ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Verwirklichung der darin festgehaltenen Ziele übertragen haben. Alle der EU nicht durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Hier besteht eine Ähnlichkeit mit dem schweizerischen System, gemäss welchem dem Bund nur jene Kompetenzen zukommen, die ihm von den Kantonen übertragen worden sind. [15] Der AEUV unterscheidet drei Arten von Zuständigkeiten:

- Ausschliessliche Zuständigkeit: In Bereichen mit ausschliesslicher Zuständigkeit der EU (z.B. Zollunion, Wettbewerbsregeln für den Binnenmarkt), darf nur die EU gesetzgeberisch tätig werden; die Mitgliedstaaten nur, wenn sie von der EU hierzu ermächtigt werden oder um Rechtsakte der EU durchzuführen. [16]
- Mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit: In Bereichen, wo die Verträge eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit vorsehen (z.B. Binnenmarkt, Verbraucherschutz, transeuropäische Netze, Energie), können EU und Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständig-

keit wahr, wenn und soweit die EU ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben. [17]

■ Parallele Zuständigkeit: In Bereichen, wo die EU nur Massnahmen zur Unterstützung, Koordination oder Ergänzung der Massnahmen der Mitgliedstaaten treffen kann (z.B. Kultur, Tourismus, Katastrophenschutz), tritt ihre Kompetenz nicht an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, sondern läuft parallel. [18]

Ist die EU nicht ausschliesslich zuständig, gilt das Subsidiaritätsprinzip; die EU darf nur da tätig werden, wenn und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen von den Mitgliedstaaten weder in auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können und wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf EU-Ebene besser verwirklicht werden können. Auch die schweizerische Bundesverfassung sieht allgemein und mit Blick auf die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen den Grundsatz der Subsidiarität vor. [19]

Alle Massnahmen der EU unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, d.h. die Massnahmen dürfen inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Vertragsziele erforderliche Mass hinausgehen. Die schweizerische BV verbrieft den Verhältnismässigkeitsgrundsatz für jedes staatliche Handeln. [20]

Demokratieverständnis

Mit dem Lissabon-Vertrag ist die EU durch folgende Massnahmen etwas demokratischer geworden: [21]

■ Einführung von Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze der EU: Prinzip der repräsentativen Demokratie für die Arbeitsweise der EU; unmittelbare Vertretung der EU-Bürger im EU-Parlament; Schaffung politischer Parteien auf EU-Ebene; Recht der EU-Bürger, am demokratischen Leben der EU teilzunehmen (z.B. Informations- und Petitionsrecht, Recht, an den Bürgerbeauftragten zu gelangen).

■ Stärkung der Rolle des EU-Parlaments: Die Gesetzgebung erfolgt nun systematisch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in dem das von den EU-Bürgern direkt gewählte EU-Parlament den Erlass zusammen mit dem Ministerrat annimmt. Das EU-Parlament ist nun auch in die Haushaltsführung einbezogen.

■ Einbindung der nationalen Parlamente: Sie werden über geplante Erlasse und Erweiterungen der EU angehört. Bei

Gesetzgebungsvorlagen kommt den Kammern der nationalen Parlamente eine institutionalisierte Kontrollfunktion hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu. Wenn nötig, können die nationalen Parlamente die Verletzung der Subsidiarität mit einer Nichtigkeitsklage geltend machen.

■ Einführung der Europäischen Bürgerinitiative: Mit der EU-Bürgerinitiative wird die EU-Kommission aufgefordert, einen Rechtsakt für einen Bereich vorzuschlagen, in dem die EU zuständig ist. Die EU-Bürgerinitiative muss von mindestens einer Million EU-Bürgern aus mindestens 7 der 28 Mitgliedstaaten unterzeichnet werden, wobei in jedem der sieben Mitgliedstaaten eine Mindestzahl von Unterschriften gesammelt werden muss (z.B. 4500 Unterschriften für Luxemburg).

Die Ausübung demokratischer Rechte bedarf in der EU immer der Befürworter in mehreren Ländern. In der Schweiz sind die Demokratierechte filigraner ausgestaltet. Eine Volksinitiative z.B. kann von Bürgern nur eines Kantons stammen und die Kantone können einzeln vom Recht der Standesinitiative Gebrauch machen. [22]

Referenzen

- [1] Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in Kraft ab 01.12.2009. Am 1. Juli 2013 ist Kroatien als 28. Staat in die EU aufgenommen worden.
- [2] Art. 20 EUV.
- [3] Als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft.
- [4] Lissabon-Vertrag, Präambel
- [5] Art. 127 ff., insb. 139 ff. AEUV.
- [6] Für die Verträge vgl. eur-lex.europa.eu; Kellerhals A./Baumgartner T., EU-Recht – Vertragstexte in der Fassung des Reformvertrages von Lissabon, Zürich/ Basel/Genf, 2010, S. 4 und 8.
- [7] Art. 13 EUV.
- [8] Art. 13 und 14 EUV; Art. 231 AEUV.
- [9] Art. 13 und 15 EUV.
- [10] Art. 13 und 16 EUV; Art. 3 Protokoll Nr. 36: Über die Übergangsbestimmungen.
- [11] Art. 13 und 17 EUV; Art. 250 AEUV.
- [12] Art. 13 und 19 EUV.
- [13] Art. 13 EUV; Art. 282 ff. AEUV.
- [14] Art. 285 ff. AEUV.
- [15] Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV; Art. 3 BV.
- [16] Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 AEUV.
- [17] Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 AEUV.
- [18] Art. 2 Abs. 5 und Art. 6 AEUV.
- [19] Art. 5 Abs. 1 und 3 EUV; Art. 5a und 45a Abs. 1 BV.
- [20] Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV; Art. 5 Abs. 1 BV.
- [21] Kellerhals/Baumgartner, S. 5 und 8 f.; Heintschel von Heinegg W./Vedder Ch., Einführung, in: Vedder Ch./Heintschel von Heinegg W. (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Handkommentar, Baden-Baden, 2012, S. 35.
- [22] Art. 138 f., 160 BV

Angaben zur Autorin



Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SG, ist VSE-Ressortleiterin Recht. susanne.leber@strom.ch